



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Handwerker sonst und jetzt

Weiss, August

Leipzig, 1902

4) Die Blütezeit des deutschen Zunftwesens.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75177)

del auf landesherrlichen Märkten zu heben, die Zollbelastung zu ermässigen und für grosse Gebiete den Münzverkehr zu vereinheitlichen. Dass gerade dieser Punkt bei der sich entwickelnden Geldwirtschaft von weittragendster Bedeutung war, ist selbstverständlich.

4) Die Blütezeit des deutschen Zunftwesens.

Diese Erfolge wären unmöglich gewesen, wenn sich das innere Leben der Stadt in zügelloser Weise entwickelt hätte, wenn nicht die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dazu gedrängt hätten, der überschäumenden jugendlichen Kraft die Fesseln der Zunft anzulegen, wenn nicht durch eingehende Gesetze und Verordnungen der frisch pulsierende Strom des Lebens eingedämmt worden wäre.

Bei Erteilung der Zunftordnungen kamen drei Gesichtspunkte in Betracht: das Wohl der Gesamtheit, die Rücksicht auf den Konsumenten, die Fürsorge für den Produzenten.

a) Mit der Einführung der zünftlerischen Verfassung war es selbstverständlich, dass jeder Bürger sich einer Zunft anschliesse; davon konnte niemand ausgenommen werden, weder die Geschlechter noch die im Laufe der Jahre zugezogenen Fremden. Von diesen wurde erwartet, dass sie innerhalb bestimmter Zeit das Bürger- und Zunftrecht erwerben, widrigenfalls ihnen die Ausweisung drohte. Übrigens machten jetzt die Städte die Erwerbung des Bürgerrechts von der Bezahlung einer Gebühr abhängig, um so zweifelhafte Elemente abzuhalten und solcher gab es genug; sie fanden sich besonders bei festlichen Gelegenheiten, bei Schützenfesten, Reichstagen u. s. w. in grosser Zahl ein. Auch wurde wiederholt in Rücksicht auf das Handwerk die Bürgerernennung gesperrt, um so eine Übersetzung desselben zu verhindern.

Bei aller Freiheit in der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten wurden die Zünfte doch mit starker Hand gezwungen, sich in den Gesamtorganismus einzufügen. Wie wäre sonst Ordnung und friedliches Gedeihen in der Stadt möglich gewesen! Gerade in diesem Streben nach Ordnung, nach Frieden und einem ruhigen Gleichgewicht der gesellschaftlichen und politischen Kräfte liegt ein Merkmal und Vorzug dieser Zeit.

Eine gesonderte Stellung unter den Zünften nahmen fast überall die Goldschmiede wegen ihres Verhältnisses zur Münze

ein und diese — die Börse jener Zeit — bildete die Grundlage der geldwirtschaftlichen Entwicklung.

Bei der Bedeutung, welche das Münzwesen für die wirtschaftliche Entwicklung gewonnen hatte, musste der Rat mit Ernst und Strenge darauf bedacht sein, dass die guten Münzen der Stadt erhalten blieben; daher wurde immer und immer wieder der Münzverkauf durch Goldschmiede und Unterkäufer verboten. Aber freilich bei den Münzverhältnissen jener Zeit waren solche Verbote schwer durchzuführen und der in Aussicht stehende Gewinn verlockte gar zu sehr zur Übertretung. Wenn wir in den Augsburger Ratsbüchern seit 1445 derartige Verbote finden — und vorher hat es jedenfalls an solchen auch nicht gefehlt — und wenn jede Goldschmiedordnung in immer dringenderer Form sie wiederholt, so geht daraus allein ihre Wertlosigkeit hervor. Überdies ersehen wir aus einem grossen Prozess, der in den Jahren 1540—43 spielte, dass der Aufkauf von guten Münzen und von Bruchsilber im Grossen getrieben wurde. In ähnlicher Weise war auch in anderen Städten, so in Strassburg und Nürnberg, angeordnet, dass altes Silber und Bruchsilber dem Münzmeister zum Kauf anzubieten wäre und nicht ausgeführt werden dürfe. Sogar durch Reichsverordnungen — so durch die Münzordnung vom Jahre 1559 — sollte verhindert werden, dass Münzmetall nach fremden Ländern verhandelt würde. Wirksame Abhilfe blieb späteren Zeiten vorbehalten.

b) Bezüglich des Schutzes der Konsumenten handelte es sich um die Güte des Rohstoffes und des Erzeugnisses sowie um angemessene Preise. Die Zünfte erkannten es als ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Arbeiten ihrer Mitglieder tadellos nach Material und Ausführung wären, damit keine Klage erhoben werden könnte. Sie thaten dies vornehmlich im eigenen Interesse, da durch unsolide, unreelle Ware der Ruf des Handwerks schwer geschädigt worden wäre. Darum war z. B. fast gleichmässig in Augsburg, Strassburg, Hamburg, Lübeck, Wiesmar und Lüneburg in den Goldschmiedordnungen festgesetzt, dass 18karätiges Gold und 14 — an einigen Orten $13\frac{1}{2}$ — lötiges Silberverarbeitet werden solle.

Geringere Arbeit wurde zerschlagen. Besonders streng wurde auch darüber gewacht, dass die Käufer der Goldschmiedarbeiten nicht durch vergoldetes Kupfer oder Messing oder durch Halbedelsteine oder gar Glasflüsse betrogen würden.

In der Straubinger Schneiderordnung vom Jahre 1522 wurde der Meister, welcher eine Bestellung schlecht ausführte, nicht nur verpflichtet, sich mit dem Kunden gütlich zu einigen,

sondern es wurde ihm auch Strafe im Handwerk angedroht. Je nach Sachlage konnte auch schwere Ahndung durch den Rat der Stadt eintreten.

Die Fürsorge für das kaufende Publikum ging soweit, dass genau die Beschaffenheit des zu verarbeitenden Materials vorgeschrieben war; so enthielt die Münchner Ordnung für Strumpfwirker vom Jahre 1428 eingehende Bestimmungen über die Wolle und die Art ihrer Verarbeitung.

Sollten diese und ähnliche Bestimmungen, die sich wohl in allen Zunftrollen vorfinden, Wert haben, so musste für die Überwachung der Ausführung Sorge getragen werden. Darum ist Beaufsichtigung des ganzen Verarbeitungsprozesses vom Einkauf des Rohstoffes bis zum Verkauf des Erzeugnisses die Regel. So mussten die Loderer in München die Wolle vor der Bearbeitung der Beschau unterbreiten. Alle 14 Tage hatten je zwei der Zunftführer und die verordneten Beschauer in den Häusern und Werkstätten sämtlicher Loderer umherzugehen und die dort vorrätige und auch die in Arbeit begriffene Wolle zu beschauen. Besonders streng wurde die Beschau bei solchen Loderern vorgenommen, welche im Verdacht standen, ordnungswidrige Wolle zu besitzen.

Selbstverständlich wurde auch das fertige Produkt beschaut, da ja die Herstellungsart genau vorgeschrieben war und mit dem Stadtsiegel versehen, wenn es zu keiner Erinnerung Anlass gab. Ähnlich war auch die Beschau bei den übrigen Handwerken geordnet. Für die Goldschmiedearbeiten bestund die besondere Bestimmung, dass sie das Meisterzeichen zu tragen hätten; wurden sie von der Beschau für gut befunden, so wurde auch der Stadtstempel aufgeschlagen.

Von grosser Wichtigkeit war die Beschau der Nahrungs- und Genussmittel. In München unterlag schon in den ältesten Zeiten das Brot der Beschau, welche den vier Pflegern der Bäcker und den Bussmeistern übertragen war.

Nach der Ordnung von 1464 wurde das strafwürdige Brot ausgeschieden und in das Spital gegeben; wer dreimal strafällig befunden wurde, durfte ein Jahr lang nicht backen und wurde eingesperrt. 1542 wurde die Strafe im ersten Falle auf 20 Kreuzer, für den zweiten auf 40 Kreuzer und für den dritten Fall auf einen Gulden festgesetzt; dann konnte mit dieser Strafenskala von vorne begonnen werden; trat jedoch ein siebenter Fall ein, so musste dem Rat Anzeige erstattet werden und dieser sperrte das Geschäft auf ein Jahr.

Um die Beschau zu ermöglichen, war bestimmt, dass das Brot in dem eigenen Laden und in dem seit 1317 bestehenden Brothaus verkauft werden dürfe. Vielleicht noch strenger

wurde es mit der Beschau des Fleisches gehalten; denn es handelte sich nicht nur um die Lieferung gesunden Fleisches, sondern um die genügende Versorgung der sich mehrenden Bevölkerung mit Fleisch. Schon im 13. und 14. Jahrhundert war in München bestimmt, dass alles Vieh vor dem Schlachten in der Freibank — nur die Schweine durften im Haus geschlachtet werden, vorausgesetzt, dass sie vorher beschaut und schlachtbar befunden wurden —, sodann das Fleisch beim Verkaufe wieder besichtigt werde. Der Verkauf erfolgte in der Fleischbank. Es war ferner Vorsorge getroffen, dass die Käufer im Gewicht nicht benachteiligt wurden. Auch war den Metzgern Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

Die Bestimmungen, besonders auch über die Aufbewahrung des Fleisches und über die Art des Verkaufes, sind so ins Einzelne gehend, dass sie hier nicht weiter vorgeführt werden können.

Sie werden vervollständigt durch die behördlich festgesetzten Taxen, die allmonatlich veröffentlicht wurden und welche unter allen Umständen dem Verkaufe zu Grunde gelegt werden mussten.

Von grosser Wichtigkeit war das Verbot des Vorkaufes von Lebensmitteln durch den Händler, ehe nicht das Publikum seinen Bedarf an Getreide, Fleisch u. s. w. gedeckt hatte und mit Strenge wurde dem Vorwegkauf zum Zwecke wucherischen Wiederverkaufs entgegengetreten.

c) War die Behörde bestrebt, in den Zunftordnungen das Interesse der Allgemeinheit und der kaufenden Bevölkerung zu wahren, so bemühten sich begreiflicherweise die Handwerker für ihr eigenes Interesse und die Stadtverwaltungen mussten sie darin unterstützen, da für sie ein kräftiger Handwerkerstand eine Lebensfrage war. Der erste und wichtigste Grundsatz war daher, dass überhaupt nur Zunftangehörige ein Recht auf ein Handwerk und auf das Erträgnis aus diesem Handwerk haben.

Gegensatz zwischen den Meistern des Handwerks und den Störern.

Wenn sich aber trotzdem jemand anmasste, ein Handwerk auszuüben, ohne dazu berechtigt zu sein, so galt er als ein Störer oder Stümpler. Da die Störer keinerlei Nachweis erbringen mussten, ob sie das Handwerk erlernt hätten, da auch ihre Leistung keinerlei Beaufsichtigung unterzogen war, so wurden sie von den Meistern als Pfüscher verachtet und als Verletzer wohlerworbener Rechte gründlich gehasst. Wahr-

scheinlich fürchtete man nicht mit Unrecht, dass auch die Knechte, später erst Gesellen genannt, sich der Störrarbeit zuwenden könnten, wenn solche erlaubt wäre. Dadurch würden die Arbeiterverhältnisse eine so gewaltige Veränderung erfahren haben, dass der ganze Zunftbestand darunter hätte zusammenbrechen können. So war demnach schon aus diesem Grunde gewaltsames Vorgehen gegen die Störer in der Natur der Sache liegend; darum verfielen auch die Meister und Gesellen in Strafe, welche den Störern Arbeit gaben oder ihnen Werkzeuge liehen.

Gegenseitiges Verhalten der Zünfte.

Und wie die Zünfte das Einbrechen ungelerner Arbeiter in ihr Arbeitsfeld mit Strenge verfolgten, so waren sie auch bemüht, ein gegenseitiges Übergreifen zu verhindern. Es kam oft zu langwierigen und heftigen Auseinandersetzungen, ob eine Arbeit der einen oder der anderen Zunft angehöre. In Augsburg stritten die Goldschmiede mit den Uhrmachern wegen des Rechtes, goldene und silberne Uhrgehäuse zu verfertigen und mit den Gürtlern wegen des Grabens von Siegeln und Petschaften; in München beschwerten sich die Buchbinder über die Illuministen, dass sie geheftete Bücher und Traktätlein feilboten. Die Schlosser bestritten den Hufschmieden die Befugnis zur Verfertigung von Brunnenketten und Gattern, wurden jedoch 1441 abgewiesen. Die Streitigkeiten erneuerten sich später, sodass sich der Rat veranlasst sah, die beiderseitigen Befugnisse genau auszuscheiden. Solche Fälle könnten leicht bis in das Unendliche vermehrt werden.

Man versuchte die Arbeitsgebiete abzugrenzen, ohne dass es gelungen wäre, alle Streitigkeiten zu verhindern.

Gleichheit in den Arbeitsbedingungen.

Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz führte weiterhin zum Grundsatz der Gleichheit in den Arbeitsbedingungen. Kein Meister sollte ein Vorrecht genießen, keiner sollte mehr sein, keiner sollte es besser haben als die anderen; dies drückte sich, wie wir weiterhin sehen werden, in den Verordnungen aus, dass nur eine bestimmte Anzahl von Lehrjungen und Gesellen gehalten werden durfte, in der Festsetzung der täglichen Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, im Verbote des Abdingens der Arbeitskräfte und des Handels mit den von anderen erzeugten Produkten, sowie in der ängstlichen Sorge,

dass hinsichtlich der Betriebsmittel und des Arbeitsmaterials Gleichheit herrsche.

Hatte ein Meister sich irgend ein Werkzeug ersonnen, das ihm eine grössere Arbeitsleistung ermöglichte, oder hatte er ein einfacheres Verfahren erfunden, so durfte er sicher sein, dass sich das ganze Handwerk wie ein Mann gegen ihn wandte. Als sich 1678 in Schwäbisch-Gmünd einige Goldschmiede ein Prägwerk anschafften behufs Herstellung von Ablasspfennigen, verwarnten sich die übrigen Meister dagegen und das um seine Ansicht befragte Augsburger Handwerk bestätigte, dass solch ein Prägwerk nur in der Münze statt- haft sei.

Mit besonderer Aufmerksamkeit wachte das Handwerk darüber, dass beim Einkauf des Arbeitsmaterials kein Meister einen besonderen Vorteil genieße. 1514 und 1529 wurde in Augsburg bestimmt, dass auf den beiden Kohlenmärkten die Schmiede nur je 20 Wagen Kohlen sollten kaufen dürfen, wenn sie aber mehr bedürften, so sollten diese wenigstens 6 Meilen von der Stadt entfernt gekauft werden; auch mussten dann von jedem Wagen 2 Zuber und von jedem Karren ein Zuber den anderen Schmieden abgetreten werden.

Nicht selten war geradezu gemeinsamer Einkauf des Rohmaterials vorgeschrieben.

Wichtig vor allem war die Regelung des Lehr- und Erziehungswesens, die Vorbedingung für einen künftigen tüchtigen Meisterstand.

Lehrlingswesen.

Sicher hat es schon in ältester Zeit Lehrlinge gegeben; aber wir wissen nichts Näheres, ob es einheitliche Normen für die Aufnahme der Lehrlinge, über ihre Rechte und Pflichten, wie über die des Meisters gab. Wahrscheinlich wurden solche erst in der Zunftzeit geschaffen; jedenfalls wurde erst in dieser Zeit der Lehrzwang ausgesprochen. Damit war auch die Notwendigkeit gegeben, die Bedingungen für die Aufnahme eines Lehrlings klar und bestimmt zu bezeichnen.

Vorausgesetzt wurde in dieser Zeit das männliche Geschlecht des Lehrlings. Das war nicht immer so. Frauen wurden früher in die Zünfte aufgenommen; neben den Knechten arbeiteten Mägde; ja in Nürnberg und Mühlhausen in Thüringen wurden noch in späteren Jahren Mädchen als Lehrlinge aufgenommen, bis die Gesellenverbände die Beseitigung der weiblichen Handwerker erzwangen.

Erste Bedingung für den in das Handwerk aufzunehmenden Lehrling war die eheliche Geburt.

Auf den Unehelichen ruhte die öffentliche Verachtung; die Handwerker hätten fürchten müssen, in Verruf zu kommen, wenn sie Gemeinschaft gemacht hätten mit Leuten, welchen der Makel der Ehrlosigkeit anhaftete. Darum stellte es der Augsburger Rat 1541 allen Zünften frei, ob sie unehelich Geborene aufnehmen wollten; dies war gleichbedeutend mit Ausschliessung. Das Goldschmiedehandwerk in Augsburg wies auch dann die Lehrlinge unehelicher Geburt ab, wenn sie legitimiert worden waren.

Und was half es, ehelich geboren zu sein, wenn die Eltern unehrlich waren, d. h. wenn sie ein Gewerbe betrieben, welches für anrühlig galt. Als ausgangs des Jahres 1608 der Augsburger Stadtknecht Tobias Francke seinen Sohn bei den Goldschmieden einschreiben lassen wollte, weigerten sich dessen die Vorgeher und baten den Rat, bei welchem er Beschwerde erhoben hatte, das Handwerk „bei desselben altem Gebrauch und herkommen, in welcher Zeit vil fürnemmer uhralter Geschlecht Kinder solch Handtwercks fehig worden“ zu schützen. Auf ihre Anfrage in Nürnberg antworteten ihnen die geschworenen Meister, dass sie die Einschreibung eines solchen Jungen für bedenklich hielten, da neben demselben kein ehrlicher Geselle und Junge arbeiten würde. Die Strassburger Goldschmiede erklärten ebenfalls, dass sie einen solchen Jungen nicht zulassen würden, ausser sie wären gezwungen.

Drei Jahre zuvor hatten die Strassburger Glaser in Beantwortung eines Anschreibens des Rates von Speyer einhellig erklärt, dass sie einen Gesellen, der eines Stadtknechtes Sohn wäre, nicht befördern würden.

Die Sache war von Wichtigkeit. Die Stadtknechte liessen sich natürlich nicht ohne weiteres den Schimpf gefallen und ihnen schlossen sich die Scharwächter, Torwarte, Markt- und Schrankenknechte an. Der Rat der Stadt verfügte die Einschreibung des Knaben hauptsächlich in der Erwägung, dass die im Dienste des Rates stehenden Personen, mit welchen er in fortwährender Berührung stand, nicht unehrlich sein könnten.

Wenn die Stadtknechte nicht sehr hoch im öffentlichen Ansehen standen, so mochte dies daher kommen, weil sie vielleicht mit dem Scharfrichter zu tun haben konnten. Und dieser, der meist auch Abdecker in einer Person war, wurde allerdings gemieden. Seine Nähe verbreitete Grauen, die Berührung seiner Hände beschimpfte, in Kirche und Wirtshaus

hatte er einen besonderen Platz; seine Kinder waren verfeimt wie er selber. Alle niedrigen und unsauberen Gewerbe, denen sich die sittlich bedenklichen, z. B. die der fahrenden Leute anschlossen, waren gering geachtet, zum Teil geradezu rechtlos, von der Gesellschaft, selbst von der Kirche ausgestossen.

Auch der Leumund der Müller, Leineweber und Bader war nicht ganz ungetrübt. Der Grund ist nicht sofort ersichtlich; es mochte wohl damit zusammenhängen, dass gerade diese Handwerker vielfach als unfrei vom Lande in die Stadt gezogen waren, dass sie wie die Müller Klöstern oder auch dem Rat zinsbar waren. Darum war auch in der Augsburger Goldschmiedeordnung vom Jahre 1529 und jedenfalls ähnlich in anderen Handwerkerordnungen verlangt, dass „alle lernknaben redlicher eelicher geburt und niemants leibaigen sein“. In Hamburg und Lübeck war ausserdem noch deutsche Geburt betont; dort waren die Wenden und Slaven, die als unfrei galten, vom Handwerk ausgeschlossen.

Nach einer kurzen Probezeit — von 14 Tagen oder 4 Wochen — mussten die Lehrjungen dem Handwerk vorgestellt werden. Vor geöffneter Lade wurden die Papiere geprüft. Gaben sie keinen Anlass zur Beanstandung, so musste der Junge geloben, die Lehrzeit auszuhalten, dem Lehrherrn nicht zu entlaufen, sich nicht verführen und verhetzen zu lassen und sich allezeit dem Meister und der Meisterin gegenüber ehrlich zu verhalten. Dann wurde ihm mit Handschlag Glück zur Lehre gewünscht und sein Name in das Handwerksbuch eingetragen. In die Handwerksbüchse hatte der Augsburger Goldschmiedslehrling einen Gulden zu erlegen; in Ulm betrug die Einschreibgebühr $\frac{1}{2}$ Gulden. An manchen Orten genossen die Söhne der Meister des Handwerks eine Vergünstigung, indem für sie die Einschreibgebühr geringer war. Als Entgelt für die Mühe und Arbeit, wie auch als Ersatz der Verpflegungskosten erhielt der Meister ein Lehrgeld, dessen Höhe verschieden war.

In Augsburg betrug es bei vierjähriger Lehrzeit der Goldschmiedejungen 18 Gulden; konnte der Lehrling kein Lehrgeld bezahlen, so sollte er 7 Jahre lernen, ein überreicher Ersatz für das Lehrgeld, wenn man bedenkt, dass der Junge in den letzten Jahren schon gesellenweise verwendet werden konnte. Ulm setzte 1394 eine Lehrzeit von 3 Jahren bei 20 Gulden Lehrgeld und eine solche von 4 Jahren bei 16 Gulden Lehrgeld oder von 6 Jahren ohne Lehrgeld fest. In Nürnberg hatten die Lehrjungen der Gürtler und Glaser bei 3- oder 4jähriger Lehrzeit 20 bis 24 Gulden zu entrichten, lernten sie 5 Jahre, so trat Lehrgeldbefreiung ein. Ähnlich verhielt es sich bei den übrigen Handwerken.

Waren endlich alle Formalitäten der Eindingung erledigt, so war der Lehrjunge der väterlichen Zucht des Lehrmeisters übergeben; dieser hatte nun die Pflicht, für die leibliche Pflege, wie auch für die Erziehung und Unterweisung des Jungen zu sorgen. „In dem Verhältnis des Meisters und der Meisterfamilie zu dem Gesellen und Lehrling liegt eigentlich der halb poetische, halb patriotische Duft, der heute noch auf dem Handwerk der alten Zeit wie eine schöne Erinnerung liegt. Und es ist wahr, in dem Verbande der verschiedenen wirtschaftlichen Kräfte nicht bloss zu einer Arbeit, sondern auch zu einem Familienleben lag eine grosse sittigende Kraft. Der Lehrling wurde nicht bloss technisch unterrichtet, er wurde durch Anweisung und Vorbild zu Fleiss und Arbeit vom Meister erzogen, zu Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit vom sorgenden Auge der Meisterin angehalten“ (Schmoller).

Freilich nicht immer kam der Meister seiner Pflicht nach. Die strenge Zucht, aus der ein tüchtiges Geschlecht hervorging, artete oft geradezu in Grausamkeit aus. Der Meister, die Meisterin und die Gesellen glaubten ihr Mütchen an dem Lehrjungen kühlen zu dürfen. Es regnete Püffe und Stösse, die Kost war dabei schmal und dürftig, die Lagerstätte hart und schlecht. Er mochte sich damit trösten, dass es einst der unter ihm stehende Lehrling nicht besser haben werde. Aber wenn der Junge dabei nur immer zur Arbeit angehalten worden wäre, die zum Handwerk gehörte! 1584 beklagte sich Peter Graf, der Sohn einer armen Augsburger Witwe, dass ihn sein Meister nur als Stallbube verwende. Die Pfleger nahmen sich des Burschen an und gaben ihn zu einem anderen Meister in die Lehre. Als nun die Zeit herankam, dass er ausgeschrieben werden sollte, hatte der frühere Meister die Keckheit, 18 Gulden Lehr- und Verpflegungsgeld zu verlangen; er wurde aber mit seiner „so unverschämten Forderung“ energisch abgewiesen.

Waren die Verhältnisse im Meisterhause so unleidlich, dass sich ihnen der Lehrjunge nur durch die Flucht entziehen konnte, so wurde ihm erlaubt, die Lehrzeit bei einem anderen Meister zu vollenden, während der Meister keinen anderen Jungen einstellen durfte. Nun kam es aber auch vor, dass der Lehrling sich „dermassen unfleissig, frevenlich und ungebürlich“ hielt, dass der Lehrmeister solches nicht dulden konnte. Wenn nun der Junge geglaubt hatte, ein Recht zum Entweichen zu haben, so sah er sich sehr enttäuscht. Er wurde auf Jahre, vielleicht für immer des Handwerks verlustig erklärt und kein Meister durfte ihn annehmen.

Die Lehrzeit mit all ihren Bitterkeiten ging auch vorüber.

Es kam der Tag der Lossprechung heran, ein Ehren- und Freudentag nicht nur für den Jungen, sondern für das ganze Handwerk; denn gerade in der Gemeinsamkeit, mit der die Handwerksgenossen Freude und Leid trugen, lag ein starkes Band, das sie unzerreissbar verknüpfte.

Wie in allen Berufsarten beim stufenweisen Vorwärtsschreiten eine Reihe symbolischer Gebräuche im Schwange war, so auch beim Handwerk.

Der Lehrling, welcher ausgelernt hatte, wurde vor den Zunftmeister geführt und vor offener Lade im Namen des Handwerks feierlich freigesprochen. Doch damit war er noch nicht Geselle. Als solcher musste er von der Gesellschaft anerkannt und in ihre Gesellschaft aufgenommen sein. Dies geschah in der Werkstätte oder, wo die Gesellen schon zu Verbänden geeint waren, in der Herberge.

Den Kern der feierlichen Handlung bildete die „Vorsage“ des alten Gesellen, worin die angehenden Gesellen mit den Hauptpflichten des neuen Lebens bekannt gemacht und vor Verirrungen gewarnt wurden. So lernte der Neuling den Handwerksbrauch kennen, damit er nirgends Anstoss erzeuge oder gar in Unehrllichkeit verfallte; namentlich wurden ihm die Förmlichkeiten eingeprägt, durch welche er sich überall in der Fremde als Handwerksgenosse einführen und beglaubigen konnte.

Dass bei der Anwendung der mancherlei Gebräuche, durch welche dem jungen Gesellen sinnfällig gezeigt werden sollte, wie aus einem ungehobelten, ungeschliffenen Jungen ein feiner Geselle werde, mit demselben nicht immer zart und sauber umgegangen wurde, lässt sich denken. Man wollte auch seinen Spass haben und dies trat später mehr als der Sache förderlich und dienlich war in den Vordergrund.

Gesellenwesen.

Hatte der Geselle seinen Lehrbrief in Händen, so begab er sich meistens sofort auf die Wanderschaft. Doch war solches nicht Vorschrift. Das Wandern wurde überhaupt erst in späterer Zeit Pflichtsache und war dann meist nur ein Zeichen des Eigennutzes der Meister, welche durch dieses Mittel eine Übersetzung oder Überfüllung des Handwerkes hintanhielten; denn gar viele kamen nicht mehr zurück; dem einen mochte es da, dem anderen dort gefallen, sodass er sich in der Fremde einen eigenen Herd gründete; mancher starb, mancher verdarb fern von der Heimat.

Auch schon in der Zeit, da Wandern nicht verlangt wurde, wollte der Geselle fort mit dem Ränzel auf dem Rücken. Das Wandern liegt eben von jeher im Blut des Deutschen. Wenn die Frühlingslüfte wehten, dann schnürte der Geselle sein Bündel und forderte vom Meister seinen Abschied.

„Herr Meister, wir wollen rechnen;
Jetzt kommt die Wanderzeit.
Ihr habt uns diesen Winter,
Winter, ja Winter,
Gehudelt und geheit.“

So ging es hinaus zum Stadttor und trotz aller Mühseligkeiten und Beschwerden der Wanderung dehnte sich diese gar weit aus, wie z. B. aus folgendem Arbeitsnachweis des Lübecker Gesellen Joachim Brandes hervorgeht:

„Volgt wie lang ich Joachim Brandes von Lübeck bey
goltschmidt-handtwerck bin: Anno 1591 den 20. tag Novembris
am Simon Jud. bin ich zue meinem Lehrherren Michel Larson
in der Statt Arosia sonsten Westerahrs genannt im Königreich
Schweden liegendt in die Lehr eingestanden, bey Ime gelernet
laut meines Lehrbriefs. 5 Jhr. — Wch.
Mer hab ich bey Ime gesellenweiss gearbeitet 1 „ — „
Item zu Stockholm in Schweden gearbeitet — „ 38 „
Zue Linenburg in Sachsen — „ 23 „
Zue Braunschweigkh — „ 20 „
Zue Magdeburg — „ 35 „
Zue Halberstadt — „ 30 „
Zue Jena in Diringen — „ 24 „
Zue Nuernberg — „ 39 „
Zue Augspurg bey Herrn Amos Neubaldt 2 „ 7 „
Nachdem bin ich in Schweden gezogen,
meinen Lehrbrief geholt vnd weilen ich
besser wegs unnd ungewitters halber nicht
gstrags wider herauskommen mögen, hab
ich ein Jarlang an der mosscowitischen
Grentz in finlandt in der Statt Wieburg
gearbait, also das ich in allem aussgewesen 1 „ 20 „
Hernach bin ich wieder hieher kommen unnd
hab beim Hr. Christoff Lengkher gearbeitet — „ 20 „
Item beim Herrn Jeremias Nathan . . . — „ 42 „
Jetzt noch beim Herrn Michael Gasser . . 1 „ 17 „

Sa. tht. 16 Jhr. 3 Wch.

Andere wanderten nach Italien und Frankreich oder nach Littauen und Russland. Sie sahen sich die Welt an, lernten

die Besten ihres Handwerks kennen und kehrten reich an Kenntnissen endlich in ihre Vaterstadt zurück. Je mehr das Handwerk sich hob, je grössere Anforderungen an die Technik gestellt wurden, desto notwendiger erwies es sich, den Stand des Handwerks an anderen Orten kennen zu lernen. Jedenfalls wirkte dieser Umstand mitbestimmend, dass die Wanderschaft vielfach zur Pflicht gemacht und die Zeit derselben festgesetzt wurde; doch genossen die Meistersöhne auch in dieser Beziehung eine Bevorzugung, indem für sie die Wanderzeit wesentlich kürzer sein durfte.

Kam der Wandergeselle nach einer Stadt, so richtete sich der erste Gang zur Herberge. Dort begrüßte er in der vorgeschriebenen Weise — denn auf höfliches, ehrbares Benehmen wurde mit Strenge gesehen — den Herbergsvater und die Herbergsmutter, sodann die Genossen, legte sein Fell-eisen unter die Bank und empfing den Willkommtrunk. War es ihm um Arbeit zu thun, so fragte er nach dem Alt- oder Zuschickgesellen, begab sich in die Werkstätte des Meisters, bei welchem der Altgeselle in Arbeit stand und bat diesen, Umschau zu halten. Den Bescheid erwartete er in der Herberge. In Nürnberg war in der Herberge eine Tafel aufgehängt, auf welcher die Namen der Meister verzeichnet waren. Die Umfrage begann beim obersten Meister; fand sich ein Meister, welcher einen Gesellen brauchte, so wurde daneben ein Zweck oder Stift befestigt und bei weiterem Arbeitsangebot von diesem Namen an die Umfrage fortgesetzt. In der Regel erhielt der Meister den Vorzug, welcher ohne Gesellen war.

Hatte der Geselle Arbeit gefunden, so geleitete ihn der Altgeselle zum Meister und empfing für seine Bemühung eine geringe Vergütung. Bei der nächsten Auflage wurde der zugereiste Geselle, nachdem er sich ausgewiesen, dass er bisher die Vorschriften des Handwerks ehrlich und redlich erfüllte, in die Gesellschaft aufgenommen.

Wollte der Geselle keine Arbeit haben, so erhielt er ein Reisegeschenk, die Wandergabe.

Schon frühzeitig scheint diese Gelegenheit des Schenkens, wie sie bei den angesehenen Handwerkern üblich war, zu ausgedehnten Trinkgelagen Anlass gegeben zu haben. Dies geht aus einer Verordnung des Augsburger Rates vom 10. Mai 1531 auf Grund des Reichstagsabschiedes vom Jahre 1531 hervor; sie sagt: „Wegen der Unruhen, die von wegen des müßigen Umgehens, Schenkens und Zehrens der Meister-Sün und Handwerksgesellen entstanden sind, wird bestimmt, dass sich die fremden ankommenden Gesellen an die Zunft- oder Stubenknechte oder an den Herbergsvater oder jüngsten Meister

wenden, dass er ihnen Arbeit verschaffe, doch soll das Schenken und Zehren zum An- und Abzug nicht gestattet sein“.

Die Bedeutung dieser Verordnung geht aber noch weiter. Es soll der Einfluss der Gesellschaft auf ihre Mitglieder eingeschränkt werden. Die Anfänge der Gesellenverbände mögen bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen. Zuerst einigten sich die Gesellen, wie früher die Meister, in der Form von Bruderschaften; so konnten sie sich bemerkbar machen, ohne Anstoss zu erregen, für die Kranken sorgen und der Toten gedenken. Mit der Zeit überwogen die weltlichen Interessen und je mehr sie sich bemühten, bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, desto weniger Gefallen hatte die Obrigkeit an dem zunftmässigen Wesen der Gesellen. Das hinderte dieselben jedoch nicht, sich immer fester zusammenschliessen und bald traten die Gesellen des gleichen Handwerks der verschiedenen Städte mit einander in Verbindung. Kein Geselle konnte sich dem Zwang entziehen, ein Glied der Gesellschaft zu werden und wenn es einer wagte, den Vorschriften entgegen zu handeln, so kam er in Verruf und dies war von den einschneidendsten Folgen begleitet. Überall flog ihm Kundschaft nach. Nirgends fand er mehr Aufnahme und Arbeit, bis er sich fügte.

Was die Gesellen zunächst von ihren Genossen verlangten, lag in ihrem eigenen und im Interesse des Handwerks. Jeder sollte durch sein Verhalten beitragen, dass der gute Ruf des Handwerks erhalten bleibe. Darum drangen sie mit Ernst auf ein gesittetes, wohlanständiges Verhalten, sowohl auf der Herberge wie auf der Strasse. Die Augsburger Mühlknechtordnung von Jahre 1634 bestimmt, dass jeder Meistersohn und Mühlknecht, „sobald er ob der Herberg zur Stubenthür hineingeht, einem erbaren Handwerk gebührlichen Reverenz thun, seinen Hut abziehen und ungefährlich mit solchen Worten Sie (die Väter und Büchsenmeister) anreden soll: Gott grüss ein erbar Handwerk der Müller und Knecht. Und so einer vom Handwerk abtritt und hinweggeht, soll ein jeder vom Handwerk Urlaub nehmen, ungefährlich mitsolchen Worten: Gott segne oder behüte ein erbar Handwerk der Müller und Knecht; wer das nicht thät, soll zween Kreuzer zur Straf verfallen haben“; ferner heisst es: „Wer oder welcher bey offener Lade oder Büchsen Gottes lästerlich schwören, der oder die sollen erstlich um 12 Kreuzer gestraft, des anderenmals aber der Obrigkeit angezeigt und durch dieselbe mit der Schärfe und Ernst abgestraft werden. Und so einer den anderen solle schänden, schmähen und schimpflich nachreden, so soll derjenige, so geschmäht worden, in keiner Mühl gedultet werden, bis er mit seinem Gegenteil von einem erbarn Handwerk seine

Sache ausgetragen und der Schmäher soll um einen halben Gulden gestraft werden“.

Blieb einer zu lange auf der Herberge, so wurde er vom Herbergsvater ermahnt, sich zu seiner Arbeit zu verfügen. Unentschuldigtes Fernbleiben von der ordnungsmässigen Auflage, wie überhaupt jegliches Auflehnen gegen die Ordnung wurde nachdrücklich gestraft und wer fortzog, ohne in gebührender Weise Urlaub zu nehmen, der wurde öffentlich vor der Büchse ausgerufen und von der Gesellschaft ausgeschlossen.

Auch ausserhalb der Herberge durfte das Betragen der Gesellen keinen Anlass zu Klagen geben. Sittsam und ehrbar sollten sie allzeit erfunden werden. 1632 verwahrten sich die Augsburger Goldschmiedegesellen gegen die Aufnahme des Gesellen David Geiger, der einen Diebstahl begangen hatte, um „prachtiren und stolziren“ zu können.

Die um ihr Gutachten angegangenen Vorgeher des Handwerks betonten, dass die fremden Gesellen willens wären fortzuziehen und dass den hiesigen drohe, eines solchen Falles wegen an anderen Orten ausgeschlossen zu werden. Geiger sah sich genötigt, den Wanderstab zu ergreifen.

Selbst auf die Kleidung erstreckte sich die Aufsicht der Vorgesetzten.

So übte die zunftmässige Vereinigung der Gesellen einen erziehlichen Einfluss von nicht zu unterschätzender Bedeutung aus. Doch begnügte sie sich damit nicht. Wie schon erwähnt, war der Arbeitsnachweis bei den „geschenkten“ Handwerkern, d. h. bei denjenigen, welche dem wandernden Gesellen ein Reisegeschenk gaben, wohl geordnet.

Die Gesellenschaft sorgte ferner, dass die Kranken, wofern sie der Meister nicht länger behalten konnte, in ein Pilger- oder Krankenhaus verschafft und dort verpflegt würden; die Kosten sollte der Geselle später ganz oder teilweise wieder erstatten. Starb ein Geselle, so sorgten seine Kameraden für die Beerdigung und die Kassa hatte die Unkosten zu tragen, wenn die Verwandten nicht ausfindig gemacht werden konnten oder die Verlassenschaft zu gering war.

Das Verhältnis der Gesellen gegenüber der Meisterschaft wurde namentlich in der frühesten Zeit nur selten getrübt, da sich die beiderseitigen Interessen deckten. Doch fehlte es nicht an Streitpunkten, die in einzelnen Fällen sogar die Ursache grosser Gesellenbewegungen bildeten. „Der Geselle, der in der Werkstätte des Meisters arbeitete, an seinem Tische ass und unter seinem Dache schlief, war in einen für seine Jahre engen Kreis gebannt; er opferte seine besten Jahre der

Hoffnung, später selbst Meister zu werden; aber in diesem engen Kreis umschloss ihn zugleich eine heilsame bürgerliche Zucht und Sittenstrenge; eine Reihe sinniger Gebräuche und Ceremonien gliederten seinen Lebensgang.“ (Schmoller.)

Verheiratete Gesellen gab es nicht, d. h. das Handwerk duldet sie nicht; denn ein solcher hätte nicht mehr beim Meister wohnen können, wäre somit dessen väterlicher Zucht entrückt gewesen; auch hätte der Lohn zur Ernährung einer Familie nicht gereicht, so dass sich die Notwendigkeit ergeben hätte, auf eigene Faust zu arbeiten. Der Geselle wäre also ein Stümpler geworden.

Freilich die Verhältnisse im Meisterhause liessen gar manchmal zu wünschen übrig. Nicht nur die Wohnräume waren oft recht ungenügend, auch die Kost war nur allzu häufig schlecht und nicht zureichend. Da konnten Streitigkeiten nicht ausbleiben. Es war nicht zum ersten Male, dass die Meister im Reichstagsabschied von 1548 ermahnt wurden, ihre Knechte und Gesellen dermassen zu halten, dass sie zu klagen nie Ursache haben und die Obrigkeiten sollten jederzeit darüber wachen.

Andererseits aber wurde den Gesellen verboten, den Meistern vorzuschreiben, was und wieviel sie zu essen und zu trinken zu geben hätten. Gar mancher Geselle mag seinem Meister ausgestanden sein, weil die Kost zu schlecht war und es ihm unmöglich wurde, mit ihr die anstrengende Arbeit zu verrichten. Denn in dieser Beziehung wurden grosse Anforderungen an die Gesellen gestellt. Die Arbeitsdauer war fast durchweg sehr lang. Von einer einheitlichen Regelung war keine Rede. An manchen Orten dauerte die Arbeit von Tagesanbruch bis zum Abendgrauen, an anderen war auch Lichtarbeit eingeführt. Zu Anfang und Ende der Lichtarbeitszeit, d. h. am Abend vor Burkhardi und an Fastnacht wurde den Knechten der „Lichtbraten“, die Lichtgans, aufgetragen.

Schon frühzeitig trat das Bestreben zu Tage, die lange Arbeitszeit durch Einlegung eines freien Tages zu mildern. Im 15. Jahrhundert etwa entstand die Sitte des blauen Montags und sie befestigte sich in der Reformationszeit, in welcher eine grosse Zahl von Feiertagen abgeschafft wurde. 1537 werden in Augsburg als gebotene Feiertage vorgeschrieben:

„alle Sonntage,
Ostern,
Pfingsten,
Weihnachten,
Neujahr, } diese Fest allain on ainichen anderen Tag
gefeiert werden sollen.

Auffahrt Christi, Assumptionis (Mariä Himmelfahrt), An-nuntiatio marie (Mariä Verkündigung).“

So begreiflich nun auch die Einführung des blauen Montags ist, zumal derselbe vornehmlich dem Bedürfnis des Badeganges dienen sollte, so naheliegend ist es, dass durch ihn nicht wenige und nicht geringe Unannehmlichkeiten hervorgerufen wurden. So erklärt es sich, dass man an vielen Orten dem „blauen Montag-Machen“ entgegentrat oder es wenigstens einzuschränken suchte. In Augsburg wurde in späterer Zeit nur der Montag Nachmittag von 2 Uhr an freigegeben. In Nürnberg schränkte der Rat 1550 den guten Montag auf die Zeit nach der Vesper ein; zugleich forderte er die Gesellen auf, sich eines „gebührligen, bescheidenlichen Wesens und Wandels zu erzeigen und sich aller Völlerei und Unschicklichkeit zu enthalten,“ widrigenfalls sich der Rat veranlasst sehen würde, den guten Montag ganz abzuschaffen. Nicht überflüssig war jedenfalls die an die Meister gerichtete Mahnung, ihren Gesellen ein gutes Beispiel zu geben und sich des täglichen Prassens und Zuweingehens zu enthalten.

Hinsichtlich des Arbeitslohnes war es Regel, wöchentlich auszubezahlen, ausgenommen bei den Bauhandwerkern und Bäckern. Stücklohn war wohl hauptsächlich um deswillen verboten, weil dies zu ordnungswidriger Beschäftigung von Gesellen ausserhalb der Werkstätte hätte führen können.

Die Vertragsdauer zwischen Meister und Gesellen war örtlich verschieden geregelt; auf Bruch des Dienstverhältnisses stand strenge Strafe; an einzelnen Orten wurde der vertragsbrüchige Geselle aus dem Handwerk ausgestossen.

Doch nahm sich in den Fällen, in denen es zwischen Meister und Gesellen zu Streitigkeiten kam — und deren wurden es immer mehr, je deutlicher das Bestreben der Meister zu Tage trat, ihre Söhne und die in das Handwerk heiratenden Gesellen zu bevorzugen —, die Gesellschaft ihrer Mitglieder an. Schwere Kämpfe waren die unausbleibliche Folge, und nicht selten trugen die Gesellen den Sieg davon. Sie gebrauchten die gleichen Waffen, die man gegen sie anwendete. Hatte sich ein Geselle gegen die Gesetze der Obrigkeit oder seines Handwerks verfehlt, so wurde er durch das ganze Reich verfolgt, bis er sein Vergehen gebüsst hatte, wie aus folgendem Augsburger Ratserlass vom Jahre 1585 hervorgeht: „der frembden Handwercksgesellen frävel Handlung belangend. Viel Mutwillens wird von ihnen getrieben und dann vor Aus-trag der Sache der Dienst verlassen und zum Tore hinaus-gelaufen. Wenn ein Ers. Rat erfahren wurde, dass ein Handwercksgesell oder yemand anderer dergleichen Frevel begehen

und sich vor ordenlichem austrag der sachen von hinnen weck begeben würde, dem will ein Ers. Rat an alle Ort nachschreiben, Inn auftreiben und Inn ander weeg solliche ernstliche mittel gegen Inn fürnemen lassen, dass es Im schwer fallen soll“.

Genau in der gleichen Weise gingen die Gesellen vor. Wo man auf Grund der Reichspolizei-Ordnung von 1548 die Arbeitsvermittlung durch Aufheben der Gesellenschenken erschwerte, durfte kein Geselle länger als 14 Tage bleiben, oder er setzte sich der Gefahr aus, anderwärts nicht mehr gefördert zu werden.

Dadurch kamen die Meister in nicht geringe Verlegenheit, so dass man sich gezwungen sah nachzugeben. Nicht besser war der Ausgang, als der fränkische, schwäbische und bayrische Kreis auf Grund des Reichstagsabschiedes vom Jahre 1566 den Kampf abermals aufnahmen. Die Mehrzahl der Städte wagte nicht, sich zu beteiligen und die landesherrlichen Territorien wollten nicht. Sie sahen mit wahrer Schadenfreude, welche tiefe Wunde dem Gewerbe und dem Handel der Städte durch diese Streitigkeiten geschlagen wurde.

Auch um anderer Ursachen willen kam es zu Arbeitsausständen, in denen Meister und Gesellen ihre Kräfte messen konnten. Der merkwürdigste und langwierigste Ausstand war wohl jener der Kolmarer Bäckerknechte, der von 1495 bis 1505 dauerte. Diese fühlten sich schwer gekränkt, dass sie das bisherige Vorrecht, neben dem Allerheiligsten bei der Fronleichnamsprozession einherzugehen, mit anderen Handwerkern teilen sollten. Sie verweigerten daher die Teilnahme und flohen. Zwar gelang es dem Rat, die Ruhe wieder herzustellen; doch als bei der nächsten Prozession die Bäckerknechte von der Teilnahme ausgeschlossen wurden, verliessen sie die Stadt und zwar nicht durch das Tor, sondern gingen heimlich bei einer Mühle über das Wasser. Es entspann sich nun ein langwieriger Prozess. Die Bäckerknechte der oberrheinischen Städte unterstützten ihre Genossen und verboten jeden Zuzug. Erst 1505 kam es zu einem Vergleich, nach welchem die den Knechten auferlegten Strafen und Kosten durch die Bäckerzunft getragen werden sollten; die Satzungen und Vorrechte der Bäckerknechte wurden anerkannt; diese hatten demnach einen vollständigen Sieg errungen. Doch fehlt es auch nicht an Beispielen, dass die Gesellen unterlagen. 1481 entstand in Augsburg Unruhe zwischen den Schneidern und ihren Gesellen, wodurch sich diese veranlasst sahen, die Arbeit niederzulegen; doch wurden sie durch das Eingreifen des Rates gezwungen, die Arbeit wieder aufzunehmen. Nur

zwei Gesellen des Silvester Erber fügten sich nicht und liefen heimlich aus der Stadt. Darüber war der Rat sehr ungehalten und verfügte, dass dieselben ewiglich nicht mehr Arbeit hier bekommen sollten. Zugleich sprach er warnend aus, dass er die Unbotmässigkeit der Knechte gegen den Rat, die Zünfte und die Meister nicht leiden werde und verbot, den Meister Erber und seine Knechte in Verruf zu erklären. Wer dieses Gebot verachte, gegen den werde sich der Rat dermassen halten, dass man sein Missfallen deutlich erkenne. Wie ernst es dem Rat mit dieser Drohung war, ersehen wir aus seinem Verhalten gegen die Münzgesellen, welche sich 1523 zusammenschlossen und wegziehen wollten. Sie mussten dem Rat angeloben, nicht aus der Stadt zu ziehen, sie hätten denn zuvor den Münzmeister und andere bezahlt; dann aber sollten die Fremden Augsburg mit Weib und Kind verlassen und nie mehr hereinkommen. Diejenigen unter ihnen, welche Bürger waren, sollten allein mit ihrer Person für immer aus der Stadt gehen. Diese strenge Strafe brachte die unruhigen Köpfe zur Besinnung. Sie baten um Gnade, die ihnen auch gewährt wurde. Noch ein Fall zeigt deutlich, dass der Rat nicht mit sich spassen liess.

Der Goldschmiedgeselle Cornelius Anckher war 1573 der Arbeit entlaufen und fand solche beim Meister Eckhart in München. Es dauerte jedoch nicht lange, so wollte ihn der Rat dieser Stadt auf erfolgte Aufforderung seitens des Augsburger Rates aufbieten. Als der Geselle den Stadtboten kommen sah, entlief er. Er liess seinen Meister zu sich vor die Stadt bitten und sagte ihm, er wolle nach Augsburg ziehen und dort seine Sache ordnen, da man ihn sonst überall aufreiben werde.

Meisterschaft.

Wollte ein Geselle endlich sich ansässig machen und sein Handwerk selbständig betreiben, so musste er in erster Linie den Nachweis erbringen, dass er seine Gesellenjahre ordnungsgemäss erstanden habe. Waren die Papiere in Ordnung, so wurde ihm aufgegeben, die Meisterstücke zu verfertigen und damit den Befähigungsnachweis zu erbringen. Bis zum 15. Jahrhundert genügte in den meisten Handwerken der Nachweis, dass der Geselle das Handwerk ordnungsgemäss erlernt hatte. Das änderte sich um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts. Der wunderbare Aufschwung von Handel und Gewerbe, an dem alle Handwerke teilnahmen, der nun auch gesteigerte Anforderungen an die technische Befähigung der Handwerker

stellte, liess die Einrichtung des Befähigungsnachweises zu einer allgemeinen werden. Er schien geeignet, das Ansehen des Handwerks zu erhalten, Sicherheit für gediegene Arbeitsleistung zu gewähren und das Eindringen der Stümperei zu verhindern.

Um diese dreifache Aufgabe zu erfüllen, mussten daher auch hohe Anforderungen gestellt werden. Die Stücke waren meist in der Werkstätte der Geschaumeister anzufertigen, damit kein Betrug verübt werden könne. Denn es lag nahe, dass mittelmässige oder gar unfähige Gesellen sich nach fremder Hilfe umschaute.

Waren die Meisterstücke zur Zufriedenheit ausgefallen, so stund kein Hindernis mehr im Wege, dem Gesellen das Meisterrecht zu verleihen. Dass die Aufnahme in die Zunft mit besonderen Feierlichkeiten, nämlich mit einem Meisterschmaus und Trinkgelage verbunden war, ist selbstverständlich.

Ehe der junge Meister sein Handwerk ausüben durfte, musste er das Bürgerrecht erworben haben und in die Zunft gegen Bezahlung eines gewissen Beitrages in die Handwerksbüchse aufgenommen worden sein. In letzterer Beziehung konnte jedoch den Meistersöhnen und den in das Handwerk heiratenden Gesellen eine Erleichterung gewährt werden. Vorbedingung war ferner eine Werkstätte mit Laden, weil dadurch die Überwachung ordnungsmässiger Geschäftsführung erleichtert wurde.

Mit der Ausübung seines Handwerks war der Meister an den Ort gebunden, an welchem er das Bürgerrecht besass. Nur mit Erlaubnis des Rates durfte er eine Zeitlang ausserhalb der Stadt verweilen. Wer das Bürgerrecht der Stadt aufgab und wegzog, der verlor mit demselben auch das Meisterrecht. Falls er wieder zurückkehrte, musste er nicht nur die Gebühr für das Bürgerrecht, sondern auch für das Meisterrecht abermals bezahlen.

Der Grundsatz der Gleichheit, wie er in den Vorbedingungen zur Erlangung der Handwerksgerechtigkeit ersichtlich ist, beherrscht alle Zunftverhältnisse. Wir haben es mit einem merkwürdigen Versuch zu thun, Einkommen und Lebenshaltung der Zunftangehörigen in gleicher Höhe zu halten. Dies prägte sich vor allem darin aus, dass die Zahl der Hilfskräfte so beschränkt war, dass von einem grossen Betriebe nicht die Rede sein konnte. Die Augsburger Goldschmiedordnung von 1529 setzte die Zahl der Lehrknaben auf 2, die Zahl der Gesellen auf 3 fest; wollte ein Meister mehr Gesellen einstellen, so war die Zahl der Lehrjungen im gleichen

Masse zu vermindern; mehr als 5 Personen durfte er jedenfalls nicht in seiner Werkstatt beschäftigen.

Während so die Erwerbsmöglichkeit eingeschränkt wurde, gewährte die Zunft auf der anderen Seite Schutz gegen Benachteiligung. Streng war es verboten, einem anderen Meister die Gesellen abwendig zu machen und denselben Arbeiten zu übertragen, wenn nicht deren Meister miteinverstanden war. Darum durften aber auch die Gesellen, welche unter irgend einem Vorwand ihr Arbeitsverhältnis lösten ohne Rücksicht darauf, ob ihr Meister ihrer dringend bedürfe, von keinem andern Meister angenommen werden.

Wichtig war weiter die gegen die Störer gerichtete Bestimmung, dass ohne Handwerksgerechtigkeit den Meistern niemand in das Handwerk pfuschen dürfe. Wenn nun gar ein Meister selbst die Stümperei förderte, indem er dazu sein Werkzeug herlieh und dem Stümpler Arbeit übertrug, so hatte er schwere Strafe zu gewärtigen.

Die Zunftordnung beschränkte sich aber nicht auf Abwehrmassregeln, sie stellte direkte Vorteile in Aussicht. Ein solcher war es, wenn die dem Handwerk entstammenden Meistersöhne leichter, schneller und billiger zur Handwerksgerechtigkeit gelangen konnten, als andere Jungen.

Löblich war insbesondere die den Witwen zugewendete Fürsorge. Wohl war einer solchen nur in seltenen Fällen gestattet, allein das Gewerbe des Mannes fortzuführen; denn wie hätte die Frau in der Lage sein sollen, die Ausführung der Arbeiten durch die Gesellen zu überwachen, damit keinerlei Betrug verübt werde! Darum gestattete man namentlich in Handwerken, welche besondere Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit verlangten, nur, dass die beim Tode des Meisters vorliegenden Arbeiten erledigt werden dürfen.

Dagegen bemühte sich das Handwerk, solchen Witwen wieder einen Mann und ihrer Werkstatt einen Meister zu geben, indem den Gesellen, welche eine Meisterswitwe oder eine Meisterstochter zu heiraten versprachen, die Erlangung der Gerechtigkeit erleichtert wurde.

Der Einfluss der Zunft auf die Lebensverhältnisse ihrer Mitglieder war demnach ein allumfassender, geradezu unbeschränkter; denn er erstreckte sich nicht nur auf den geschäftlichen Betrieb, sondern auch auf das gesamte Privatleben, verlangte und erfasste den ganzen Menschen. Willig fügte sich der Einzelne dem Gesamtorganismus ein, mit Stolz fühlte er sich als Zunftgenosse, als Glied der Gemeinschaft, welche das Rückgrat des Stadtstaates bildete und die höchste

Ehre war es für ihn, zur Zunftleitung durch das Vertrauen der Mitmeister berufen zu werden.

Die Zunftverwaltung.

In der Jahresversammlung wurden die Zunftvorsteher gewählt und die Zunftgesetze gegeben, die allerdings, soweit sie in öffentlich rechtlicher Beziehung eine Wirkung äusserten, der obrigkeitlichen Bestätigung bedurften. Die Vorsteher und Geschaumeister leiteten die Versammlungen, verwalteten die Kassen, schrieben die Lehrlinge und Gesellen aus und ein, beaufsichtigten die Fertigung der Meisterstücke, beschauten die Handwerkserzeugnisse, überwachten die Beachtung der Zunftgesetze und vertraten die Interessen des Handwerks gegenüber der Obrigkeit und gegenüber den übrigen Zünften. Die Entschädigung, welche sie erhielten, liess wohl manchem Meister das Amt eines Vorgehens oder Geschaumeisters als begehrenswert erscheinen, andererseits waren damit nicht nur viel Arbeit und Verantwortung, sondern auch grosse Unkosten verbunden; denn es bürgerte sich die Gewohnheit ein, dass der Erwählte seinen Dank und seine Freude durch eine feierliche Mahlzeit zum Ausdruck brachte. Ärmere Meister waren allmählich gar nicht mehr in der Lage, ein solches Ehrenamt anzunehmen. Darum verordnete der Augsburger Rat 1545:

„Nachdem bey den malzeiten und undertrunken so jerlich bey den Erbaren Zünften wohlgehalten werden allerley unordnung und unschicklichkeit furgeen, hat ein Ers. Rate zu abstellung desselben wohlbedachtlich erkannt, dass hinfüren bey kainer Zunft an den ordenlichen wahltagen ainich malzeit oder underdrunk gehalten, sonder jeder zunftgenossen vier kreutzer dafür soll bezalt und geben werden.“ Trotz solcher Mängel und Auswüchse, die auch in der Blütezeit der Zünfte diesen schon anhafteten, dürfen wir nicht gering von ihnen denken. Wir würden ihnen schweres Unrecht thun. Bei ihnen kann man mit Recht sagen: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Um daher zu würdigen, welches arbeitstüchtiges Geschlecht aus ihnen hervorgegangen ist, sei noch ein Blick auf die hervorragenden Leistungen des deutschen Handwerks im Mittelalter, d. h. bis etwa ausgangs des 16. Jahrhunderts geworfen.

Die innere Tüchtigkeit des deutschen Handwerks in seiner besten Zeit.

Ein Gang durch unsere Museen, ein Besuch fürstlicher Sammlungen offenbart uns Kunstschatze, welche unsere Be-

wunderung in hohem Masse erregen. Unter der Herrschaft der Zunftordnung waren die von Süden erhaltenen künstlerischen Anregungen selbsttätig weiter entwickelt und mit deutschem Geist erfüllt worden. Der Handwerker wurde zum Künstler. Seine Schaffenskraft und Schaffensfreudigkeit hat schon zu seiner Zeit Aufsehen erregt und Anerkennung gefunden, wie aus Schilderungen von Zeitgenossen hervorgeht.

Wenn Macchiavelli Deutschland den mächtigsten und reichsten Staat nannte, so gilt dies nur von den Städten; sie waren der Sitz der Geldwirtschaft; dort häuften sich Reichtümer über Reichtümer an, die der Förderung des Handwerks und der Kunst zugute kamen. Papst Pius II. pries in begeisterten Worten die deutschen Zustände; es sei nur eine Stelle daraus hervorgehoben: „Von Danzig bis nach Bern, von Salzburg bis Lübeck, von Breslau bis Strassburg, wie viele schön gebaute Städte! Venedig und Genua sind älter, jugendlich ist das Ansehen der deutschen Städte und sie übertreffen die italienischen an bürgerlicher Ordnung, Zucht und Sitte; Ernst und Weisheit ist in den Ratsversammlungen, Frohsinn und Redlichkeit im allgemeinen Leben. Es gibt kein Wirtshaus, in dem man nicht aus silbernen Bechern tränke; die Könige von Schottland wohnen nicht so gut als ein mittelmässiger Bürger von Nürnberg. Wer Deutschlands Zeughäuser gesehen hat, die Menge und Grösse des Geschützes aller Art, die Geschicklichkeit der Leute, die es bedienen, der muss die Kriegsrüstung der anderen Völker dürftig finden.“

Wenn wir nun bedenken, dass die Strassen der mittelalterlichen Städte nach unseren heutigen Begriffen nichts weniger als sauber genannt werden können, dass der Unrat aus den Häusern auf die Strasse geworfen wurde, dass die Schweine sich in den Strassen tummelten, so möchte man fast versucht sein zu tadeln, statt zu loben; aber was den Städten ein so eigenartiges Ansehen gab, das war vor allem die Stadtanlage und die eigentümliche Bauart der öffentlichen Gebäude und der Wohnhäuser der reichen Bürger.

Der tiefreligiöse Sinn der Zeit gab sich in dem Bau prächtiger Kirchen zu erkennen; denn wenn sich auch die Bürger der Städte keinen Augenblick bedachten, gegen die Kirche und den Klerus aufzutreten, sobald es das Gemeinwohl erforderte, so traten sie deswegen doch nicht in einen inneren Gegensatz zu ihr. Herrliche Dome entstanden und überall bildeten sich enggeschlossene Verbindungen der Bauhandwerker, die Bauhütten. Ihnen ist die Vollendung der gotischen Baukunst zu danken. Als wahre Wunderwerke

stehen die Dome zu Köln und Strassburg, das Münster zu Ulm und andere vor uns. Die schwere Masse des Materials scheint sich aufzulösen und schwingt sich leicht und zierlich empor; schlanke Pfeiler streben in die Höhe und schliessen sich oben zu spitzen Bögen ab und der ganze Bau wird durch spitze Türme überragt. Aber bei aller Mannigfaltigkeit der Formen strenge Gesetzmässigkeit; sie beherrscht den Bau, wie das Leben der Baumeister. Zur prächtigen Ausgestaltung des Innern vereinigten sich andere Handwerker mit den Bauhandwerkern. Schnitzereien an den Kirchenstühlen und Altären, Malereien, Bildhauerarbeiten, goldene und silberne Gefässe und Behälter waren geeignet, das Haus des Herrn zu verherrlichen und die Glasmalereien an den Fenstern dämpften das Licht zu einem geheimnisvollen Halbdunkel.

Für eigene Zwecke bauten die Städte erst, als sie sich unabhängig gemacht hatten. Das Stadthaus war das Wahrzeichen ihrer Unabhängigkeit; darum mussten die Wormser ihr neu erbautes Stadthaus in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf kaiserlichen Befehl wieder niederreißen zum Zeichen ihrer Unterordnung unter die bischöfliche Oberherrlichkeit. Seit dem 14. Jahrhundert sehen wir städtische Bauten von mannigfacher und oft edler Gestaltung erstehen. Dem einfachen Verwaltungsapparat jener Zeit entsprechend nehmen die Arbeitsräume nur einen geringen Teil des reichlich zur Verfügung stehenden Raumes ein, während die Ratsstube ein ganzes Geschoss des Gebäudes beansprucht und in ihrer ganzen reichen Ausstattung von der Bedeutung spricht, welche den Ratsversammlungen zukam.

Nächst den Rathäusern sind wohl die Kauf- und die Zunfthäuser die wichtigsten städtischen Bauten. Sie legen heute noch Zeugnis ab von der Bedeutung, welche Handel und Gewerbe im damaligen Leben der Stadt hatten.

Der reiche Bürger wollte nun ebenfalls ein würdiges Heim, das vor allem wohnlich und bequem sein sollte; darum gewann es an Umfang; ein Hausviereck schloss einen geräumigen Hof ein; rings Galerien, breite Treppen führten in die oberen Gelasse, welche geräumige Gänge und grosse Familienzimmer enthielten. Die Erker boten gemütliche Plauderwinkel und zierten nach aussen durch ihre abwechslungsreiche Form, durch ihren üppigen Schmuck an Malereien, Schnitzereien oder Bildhauereien das Haus und die Strasse.

Doch wie aussen, so sollte auch innen das Haus Reichtum und Kunstsinn des Besitzers bestätigen. Wer sich von der Leistungsfähigkeit des deutschen Kunsthandwerkes überzeugen will, der nehme Veranlassung, sich in Museen

die Hausgeräte anzusehen, mit welchen das bürgerliche Haus geschmückt war. Welcher Formenreichtum! Und jedes Stück mit peinlichster Genauigkeit und Sorgfalt bis in das Kleinste ausgearbeitet. Eine wunderbare Fülle von Erfindungskraft paart sich mit dem ausdauerndsten Fleiss und strengster Gewissenhaftigkeit und dies gilt gleicherweise von allen Handwerkern, von dem Schreiner, dem Maler, dem Glaser u. s. w., vor allem aber von dem Goldschmied. Bei ihm finden wir wohl in jener Zeit die höchste Künstlerschaft; mit dem edelsten Material durfte sich nur die grösste Geschicklichkeit befassen und nicht nur die Kirche und der Adel, auch das Bürgertum wusste die Tüchtigkeit der Goldschmiede zu schätzen. Dies zeigte sich recht deutlich gelegentlich der kunsthistorischen Ausstellung in Augsburg im Jahre 1886; da waren ausser verschiedenen Hauseinrichtungsgegenständen, wie Bestecken, Salzfüßern, ja ganzen Servicen, vorzügliche Schalen, Platten, Kannen, Becher, ferner Schmuckgegenstände in kaum zu beschreibender Reichhaltigkeit zu sehen und die Augen waren geblendet von all dem Glanz; für den Künstler aber eröffnete sich eine wahre Fundgrube künstlerischer Motive. Es würde weit über den Rahmen dieser Darlegung hinausgehen, wollte man beginnen, auch nur die grössten jener Männer hervorzuheben, welche Deutschlands Ruhm mehrten, indem sie auf den verschiedensten Gebieten Grosses leisteten und denen Deutschlands Kunst eine Blüte sondergleichen verdankte.

Wir erhalten einen schwachen Begriff von dem Glanze, der in den Wohnungen der reichen Kaufherren des 16. Jahrhunderts herrschte, wenn um das Jahr 1531 der berühmte humanistische Gelehrte Beatus Rhenanus schreibt: „Welch eine Pracht herrscht nicht in Anton Fuggers Haus! Es ist an den meisten Orten gewölbt und mit Marmorsäulen unterstützt. Was soll ich von den weitläufigen und zierlichen Sälen und Zimmern sagen, die sowohl durch ihr vergoldetes Gebälke, wie durch andere Zieraten hervorleuchten? Es stösst daran eine dem heiligen Sebastian geweihte Kapelle mit Stühlen, die aus dem kostbarsten Holze sehr künstlich gemacht sind. Alles aber zieren vortreffliche Malereien von aussen und innen. Raimund Fuggers Haus ist gleichfalls köstlich und hat auf allen Seiten die angenehmste Aussicht in Gärten. Was erzeugt Italien für Pflanzen, die nicht darin anzutreffen wären, was findet man darin für Lusthäuser, Blumenbeete, Bäume, Springbrunnen, die mit Erzbildern der Götter geziert sind! Was für ein prächtiges Bad ist in diesem Teil des Hauses! Mir gefielen die königlichen französischen Gärten zu Blois und Tours nicht

so gut. Nachdem wir in das Haus hinaufgegangen waren, beobachteten wir geräumige Stuben, weitläufige Säle und Zimmer, die auf das zierlichste mit Kaminen versehen waren. Alle Türen gehen aufeinander bis in die Mitte des Hauses, so dass man immer von einem Zimmer in das andere kommt. Hier sahen wir die trefflichsten Gemälde.“

Dass sich der überhandnehmende Luxus nicht nur in der Ausstattung der Wohnräume, sondern auch in der Kleidung und in der Prachtentfaltung bei festlichen Gelegenheiten äusserte, erregte das Missfallen der Obrigkeiten in hohem Masse. Wo die Zunftverfassung das städtische Leben beherrschte, sollte dem Luxus überhaupt zu Leibe gegangen werden; darum wendeten sich die Gesetze an „Reich und Arm“; so verlangte eine Augsburger Verordnung vom Jahre 1446, die Frauen, arm und reich, sollten weder Perlen noch Gold und Silber tragen, weder goldene noch silberne oder seidene Tücher, auch keine Silberborten an Mänteln oder einem anderen Gewande. Gürtel oder andere Schmucksachen durften höchstens 1 Mark Silber betragen; den Männern aber war Besitz von 2½ Mark Silber gestattet.

Sogar Reichstagsabschiede befassten sich mit dieser Angelegenheit; doch handelte es sich hier hauptsächlich darum, ein Verwischen der Standesunterschiede zu verhüten. Dies ersehen wir besonders deutlich aus der Polizeiordnung Karls V. vom Jahre 1530, welche ausführlich bestimmt, was jede Bevölkerungsklasse zu tragen berechtigt war, welche soweit ging, den Goldschmieden zu untersagen, an geringe Personen wertvolle Schmuckgegenstände zu verkaufen. Den gleichen Geist atmet die Augsburger Hochzeitsordnung von 1549. Nach derselben mochte der Bräutigam von der Herrenstube nach der Abrede ein Geschenk im Werte von 60 Gulden geben, der Bräutigam von der Kaufleutestube ein solches von 40 Gulden und nicht darüber bei einer Strafe von 50 Gulden; denen von der Gemeinde sollte solche Schenkung gänzlich verboten sein. Beim Hinschwur und bei der Hochzeit konnte der Bräutigam von der Herrenstube drei Ringe im Höchstwerte von 150 Gulden schenken; der Bräutigam von der Kaufleutestube durfte für diesen Zweck nur 75 Gulden aufwenden; die von der Gemeinde durften Mählringe von höchstens 6 Gulden Wert geben. Ähnlich war die Abstufung bei den Hochzeitsgeschenken, welche sich Bräutigam und Braut gegenseitig ehrten. Ob wohl der Zweck erreicht wurde? Das ist kaum zu glauben, da man ja erst recht damit prunken konnte, wenn man noch grosse Strafe bezahlt hatte.

Fassen wir das Bild der mittelalterlichen Städte zusammen,

so kann es nicht besser geschehen, als mit den Worten Wilhelm Grimms:

„Was kann reizender sein, als das Bild einer Stadt des Mittelalters? Künste, die nur Reichtum ernährte, zogen herbei, kunstreiche Kirchen und öffentliche Gebäude stiegen auf in den sichernden Mauern; grün bepflanzte Plätze erheiterten die zutraulichen Wohnungen und darin ein arbeitsames, reges Schaffen neben aller Lust im Spiel, Scherz, Tanz und Kriegsübungen. Eines gegründeten Reichtums sich bewusst, gingen die schön gekleideten Bürger daher, stolz auf ihre Freiheit, tapfer sie verteidigend gegen jede Anmassung, grossmütig in Geschenken, ehrbar und streng in ihrer Familie und fromm vor Gott.“

III. Die Entartung des Zunftwesens und der Verfall des deutschen Handwerks.

1. Ursachen der Entartung des Handwerks. Gegensatz zwischen Gesellen und Meistern.

Es lässt sich selbstverständlich kein bestimmter Zeitpunkt angeben, von welchem an die Entartung des Zunftwesens datiert werden könnte. Diese setzte langsam und allmählich schon im 16. Jahrhundert ein, während das Handwerk noch seine grössten Triumphe feierte. Die Keime waren vorhanden; wirtschaftliche und politische Wandlungen liessen sie gedeihen. Solange die Stadt eine annähernd für sich abgeschlossene Welt bildete, konnte sie die einzelnen Arbeitskreise gegeneinander abgrenzen und für den unverkümmerten Nahrungsstand derselben sorgen. Dafür verlangte sie mit Recht, dass die Arbeit zunftgerecht erlernt und geübt werde.

„Als jedoch die Stadtgemeinde den Kern ihres selbstherrlichen Bestandes an den Staat hingeben musste, als die Welt wirtschaftlich immer grösser wurde und die Gewerbe- und Handelsschranken der Städte und Landgebiete fielen, da verloren auch die Zünfte ihren idealen Untergrund und mussten, sofern man die toten Formen eigensinnig festhalten